

Informationen für alle Kindergeldberechtigten

Ihr Arbeitgeber bzw. Dienstherr ist Mitglied der **Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw)** und nutzt das Angebot, die Kindergeldbearbeitung durch die **kvw-Familienkasse** wahrnehmen zu lassen.

Dadurch ändert sich Ihr Kindergeldanspruch selbstverständlich nicht. Kindergeld muss auch nicht neu beantragt werden, sondern es gilt weiterhin die Kindergeldfestsetzung Ihrer bisherigen Familienkasse. Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt jeweils zu Beginn eines Monats direkt auf Ihr Konto. Die kvw-Familienkasse ist folgendermaßen für Sie erreichbar:

Postanschrift: **Kommunale Versorgungskassen
Westfalen-Lippe
-Familienkasse-
Postfach 8228
48 044 Münster**

Besucheranschrift: **Zumsandstraße 12
48145 Münster**

E-Mail: **familienkasse@kvw-muenster.de**

FAX-Nr.: 0251-591 **5476**
Telefon: 0251-591 **6748** (Zentrale)
(..die Telefonnummern der für Sie zuständigen **Ansprechpartner** ergeben sich aus den an Sie gerichteten Anschreiben und aus dem Internetauftritt der kvw-Familienkasse)

Internet: **www.kvw-muenster.de**

Ihre Post sollten Sie **direkt** bei der kvw-Familienkasse einreichen.
Solange Ihnen das neue Aktenzeichen nicht bekannt ist, vermerken Sie auf Ihrer Post bitte

- **Ihren vollständigen Namen,**
- **den Namen Ihres Arbeitgebers/Dienstherrn und**
- **Ihre bisherige Personalnummer,**

damit eine eindeutige Zuordnung der eingereichten Unterlagen möglich wird.

Formulare und **Merkblätter** sind im Internet-Angebot der kvw-Familienkasse zu finden oder können Ihnen zugesandt werden. Formulare in Papierform werden nicht vorgehalten.

Ihre Mitwirkungspflichten aus § 68 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bestehen künftig gegenüber der kvw-Familienkasse!

Eine bloße Meldung gegenüber Ihrem Arbeitgeber reicht leider nicht aus. Die Informationspflichten aus Ihrem Beschäftigungsverhältnis gegenüber Ihrem Arbeitgeber bleiben davon unberührt.

Im Rahmen Ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht sind Sie gehalten, Ihrer Familienkasse unverzüglich alle Änderungen in Ihren beruflichen und privaten Verhältnissen und denen Ihrer Kinder mitzuteilen.

Benachrichtigen Sie uns bitte, wenn:

- **Sie bei Ihrem jetzigen öffentlichen Arbeitgeber ausscheiden (ganz wichtig!),**
- sich Ihre Anschrift oder Bankverbindung ändert,
- der andere Elternteil das Kindergeld beantragen will,
- Sie und Ihr Ehegatte sich auf Dauer trennen oder geschieden werden,
- Sie oder ein Kind den bisherigen Haushalt verlassen,
- sich die Zahl der Kinder verringert (z.B. Tod eines Kindes, Adoption etc.)

Erhalten Sie für ein **über 18 Jahre altes Kind** Kindergeld, müssen Sie uns benachrichtigen, wenn das Kind

- seine Schul- oder Berufsausbildung oder das Studium wechselt, beendet oder unterbricht,
- bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen hat und eine Erwerbstätigkeit aufnimmt (dies gilt nicht für Kinder ohne Arbeitsplatz und Kinder mit Behinderung),
- bisher arbeitsuchend oder ohne einen Ausbildungsplatz war und nun eine Schul- oder Berufsausbildung, ein Studium oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt
- oder den freiwilligen Wehrdienst antritt.

Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns doch einfach während der täglichen Servicezeiten von 8.30 – 12.30 Uhr an!

**Ihre
kvw-Familienkasse**